

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erzielung wirken hier als unwiderstehlicher Antrieb zusammen. Vielleicht daß eher hier und da ein Raubbau an Arbeitskräften, ein Zehren am Körperkapital stattfindet. Nur davon kann die Rede sein, diese der Zahl nach unzureichenden Kräfte durch Zuweisung anderer zu ergänzen. Das geschieht bereits so ziemlich seit Kriegsbeginn in einer umfangreichen Überlassung von Kriegsgefangenen, deren Einfügung nicht immer ganz leicht sein wird. Inwieweit auch eine Zuweisung etwa verfügbarer städtischer Kräfte in Betracht kommt, das liegt außerhalb des Kreises unserer Untersuchung. Der Arbeitszwang der Landwirtschaftlichen Bevölkerung scheidet für Deutschland als Notwendigkeit und Aufgabe aus.

Ganz anders liegt es bezüglich des Anbauzwanges. Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß irgend etwas von den Produktivkräften brachliegen bleibe, die uns im heimischen Boden zur Verfügung stehen — unter der einen Voraussetzung allerdings, daß die dafür nötigen Arbeitskräfte und sonstigen Produktionshilfsmittel vorhanden sind. So hat denn hier die Kriegswirtschaftspolitik auch schon zeitig eingesezt. Bereits am 11. September 1914 erging eine preußische Verordnung betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, wobei allerdings, wie sich aus dem Titel des Gesetzes ergibt, der Gedanke der Notstandsarbeit im Vordergrund stand. Doch war durchweg, so in einer Verfügung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 10. September 1914, in der Begründung des dem Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 1914 vorgelegten Staatsnotgesetzes der Zusammenhang der Notstandsarbeiten mit „der zur Zeit hervorragend wichtigen Frage der Vermehrung der Kulturlächen zwecks Verstärkung der Erzeugung von Lebensmitteln für Menschen und Vieh“ deutlich ausgesprochen. Allmählich kehrte sich die Zwecksetzung völlig um: nicht mehr die Beschäftigung von Arbeitslosen oder Kriegsgefangenen blieb der Ausgangspunkt, sondern an ihre Stelle trat die Nahrungsmittelvermehrung, so schon in einer preußischen Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung in Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914; ohne jede Einschränkung aber in der deutschen Bundesratsverordnung betreffs Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915. In Baden (1. März des Jahres), in Elsaß-Lothringen